

STATUTEN DES VEREINS

GOLFCLUB HAUGSCHLAG-WALDVIERTEL

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

1.

Der Club führt den Namen Golfclub Haugschlag-Waldviertel und hat seinen Sitz in Haugschlag. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

2.

Das Wirken des Clubs erstreckt sich auf das österreichische Bundesgebiet, insbesondere auf den Bereich der Region Litschau, Waldviertel. Der Club, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Pflege des Körpersports, insbesondere des Golfspiels.

3.

Der Erlangung des Clubzweckes dienen folgende ideellen Mittel:

- a) Pflege des Golfsportes für alle Altersstufen;
- b) Ausbildung im sportlichen Bereich durch Ausbildungslehrgänge und Wettbewerbe;
- c) Abhalten von Vorträgen;
- d) Durchführung von sportlichen, geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
- e) Herausgabe von Mitteilungsblättern;
- f) Anschaffung von Sportgeräten.

§ 2 AUFBRINGUNG UND VERWENDUNG DER MATERIELLEN MITTEL

1.

Die erforderlichen Mittel werden wie folgt aufgebracht:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Spenden und sonstige Zuwendungen (Sponsoren) sowie Förderungen von öffentlichen Stellen und Verbänden;
- c) Erträge aus sportlichen, geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
- d) Erträge aus der Abhaltung von Vorträgen und Lehrgängen.

2.

Die Mittel des Clubs dürfen nur für die in den Satzungen angeführten ideellen Zwecke verwendet werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1.

Mitglieder des Clubs können alle Personen männlichen oder weiblichen Geschlechtes sowie juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Auf eine Aufnahme besteht kein Anspruch.

2.

Die Mitglieder können sein:

- a) ordentliche Mitglieder - sie haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- b) außerordentliche Mitglieder: sie haben weder Sitz noch Stimme in der Generalversammlung, aber das Recht auf Benützung der Anlagen. Dazu gehören:
 - ♣ Jugendliche und Studenten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr;
 - ♣ Mitgliedschaften von Diplomaten und Angehörigen internationaler Organisationen;
 - ♣ Firmenmitgliedschaften;
 - ♣ Wochentagsmitgliedschaften: berechtigen zur Benützung der Anlagen nur an Wochentagen, nicht aber am Wochenende und an Feiertagen;

- ⤴ Fördernde Mitglieder: werden über Antrag und Beschluss des Vorstandes aufgenommen. Fördernde Mitglieder haben das Recht, an gesellschaftlichen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und sportlichen Veranstaltungen beizuwohnen;
- ⤴ Tages- und sonstige vorübergehende Mitgliedschaften;
- ⤴ Country-Memberships - das sind solche Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Ausland haben.
- ⤴ Fernmitgliedschaften

c) ruhende Mitgliedschaften: die Zugehörigkeit zum Verein ist aufrecht, ansonsten bestehen keinerlei Rechte.

d) Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes aufgrund ihrer Verdienste um den Club ernannt. Sie sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit, haben aber alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

e) Zweitmitglieder, die bereits Mitglied in einem österreichischen Golfclub sind, der vom Golfverband anerkannt ist und einen spielbaren Platz besitzt. Sie haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.

§ 4 JAHRESBEITRAG

1.

Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages aller Mitglieder werden jährlich durch den Vorstand festgelegt. Eine Erhöhung über der VPI Erhöhung bedarf der Zustimmung durch die Generalversammlung.

2.

Mitglieder, die ihre Beiträge nicht termingemäß entrichten, können nach Festlegung einer angemessenen Nachfrist von der Benützung des Golfplatzes und des Clubhauses ausgeschlossen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages samt bankmäßiger Zinsen bleibt dadurch aufrecht; bereits bezahlte Eintritts- und Jahresgebühren werden nicht rückerstattet.

Der Vorstand hat das Recht, in Einzelfällen Mitgliedsbeiträge zu stunden, Ratenzahlungen zu gewähren oder auch zu erlassen.

§ 5 AUSTRITT

Der Austritt aus dem Club steht jedem Mitglied frei. Es muss bis spätestens 31. Oktober für das kommende Clubjahr dem Vorstand den Austritt schriftlich bekanntgeben. Auch in diesem Fall werden bereits bezahlte Eintritts- und Jahresgebühren nicht rückerstattet.

§ 6 AUSSCHLUSS

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch ein vom Schiedsgericht (§16) gefällte Erkenntnis. Der Vorstand ist berechtigt, beim Schiedsgericht die Ausschließung eines Mitgliedes zu beantragen, welches den guten Ruf des Clubs schädigt oder Anordnungen des Vorstandes wissentlich und beharrlich nicht befolgt oder den laufenden Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung länger als drei Monate schuldet. Wenn Beiträge mehr als ein Jahr überfällig sind, kann der Vorstand den Ausschluss ohne die Mitwirkung des Schiedsgerichtes beschließen. Auch ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied bleibt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Clubjahr (Kalenderjahr) zu entrichten, bereits bezahlte Eintritts- und Jahresgebühren werden nicht rückerstattet.

§ 7 VORSTAND

Die Angelegenheiten des Clubs werden durch einen Vorstand besorgt, der aus einem Präsidenten und Vizepräsidenten sowie drei bis höchstens acht Mitgliedern besteht. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer und einen Kassier. Er ist berechtigt, für bestimmte Clubangelegenheiten Ausschüsse zu bilden und zu denselben auch dem Vorstand nicht angehörige Mitglieder beizuziehen.

§ 8 WAHL EINES VORSTANDSMITGLIEDES, AUSSCHEIDEN, KOOPTATION

Zwei Vorstandsmitglieder werden von der Golfzentrum Waldviertel GesmbH (oder deren Nachfolgesellschaft) entsandt. Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder hat durch Stimmzettel oder aber Beschluss der Generalversammlung per acclamationem zu erfolgen. Wird bei der Vornahme des Wahlaktes durch Stimmzettel die absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Funktionsperiode ist der Vorstand berechtigt, dessen Stelle bis zu der durch die nächste Generalversammlung zu vollziehenden definitiven Wahl durch Kooptation provisorisch zu besetzen.

§ 9 AUFGABEN DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung und Verwaltung der Clubangelegenheiten; er hat alles vorzukehren, was zur Erledigung des Clubzweckes erforderlich ist. Er verwaltet das Clubvermögen und entscheidet überhaupt in allen Angelegenheiten, die in diesen Satzungen nicht ausdrücklich der Beschlussfassung durch die Generalversammlung oder durch andere Organe vorbehalten sind.

§ 10 SITZUNGEN DES VORSTANDES

1.

Der Vorstand versammelt sich so oft, als die zu erledigenden Angelegenheiten es erfordern. Zu jeder Sitzung müssen alle Mitglieder des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich geladen werden. Die Sitzungen werden vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, einberufen. Eine Sitzung des Vorstandes muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes ihre Einberufung verlangen.

2.

Zur Beschlussfassung seitens des Vorstandes ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder und von zumindest einem der von der Golfzentrum Waldviertel GesmbH (oder deren Nachfolgesellschaft) entsandten Vorstandsmitglied erforderlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3.

Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

§ 11 VERTRETUNGEN NACH AUSSEN, ZEICHNUNG

Nach außen hin wird der Club durch den Präsidenten, in dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, in dessen Verhinderung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Für den Club finanziell verbindliche Schriftstücke sind durch den Präsidenten und den Kassier zu unterfertigen.

Der Präsident ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem Kassier, zu unterfertigen.

§ 12 GENERALVERSAMMLUNG

1.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung, welche auch die Tagesordnung zu enthalten hat, muss wenigstens vier Wochen vorher durch Anschlag im Clublokal und durch Einschaltung in den Clubnachrichten erfolgen. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Beendigung der Spielsaison, spätestens aber bis zum 31. Mai des Folgejahres, statt.

2.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Außerdem muss eine solche einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe eines bestimmten Gegenstandes verlangt.

3.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung dann der Vizepräsident und in Ermanglung eines solchen das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

4.

Der Generalversammlung bleibt vorbehalten:

- a) die Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der von der Golfzentrum Waldviertel GesmbH (oder deren Nachfolgegesellschaft) entsandten Vorstände;
- b) die Wahl der Rechnungsrevisoren und ihrer Ersatzmänner (§ 15);
- c) die Änderung der Satzungen;
- d) die Wahl der Schiedsrichter für das Schiedsgericht (§16);
- e) die Zustimmung zu einer Erhöhung der Mitgliedsbeiträge die höher ist als die Steigerung des VPI.
- f) der Beschluss über die Auflösung des Clubs.

§ 13 ANTRÄGE VON MITGLIEDERN

1.

Über Anträge von Mitgliedern kann bei einer Generalversammlung nur dann verhandelt werden, wenn dieselben wenigstens zwei Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden.

2.

Satzungsänderungen können in der Generalversammlung nur aufgrund eines vom Vorstand oder von 20% der ordentlichen Mitglieder gestellten Antrags verhandelt und beschlossen werden.

§ 14 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

1.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig

2.

Ein Beschluss auf Auflösung des Clubs kann nur mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden gefasst werden. Für alle anderen Beschlüsse ist die absolute Mehrheit erforderlich. Beschlüsse auf Änderung der Satzungen oder auf Auflösung des Clubs können überdies nur gefasst werden, wenn die betreffenden Anträge ausdrücklich in der Tagesordnung enthalten sind.

§ 15 REVISOREN

In jeder ordentlichen Generalversammlung werden für das nächste Clubjahr zwei Revisoren gewählt, denen vom Vorstand der Jahresabschluss und die Buchhaltungsunterlagen des Clubs zur Prüfung vorzulegen sind. Die Revisoren dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

§ 16 SCHIEDSGERICHT

1.

Die Wahl des Schiedsgerichtes erfolgt durch die Generalversammlung. Ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht entscheidet:

- a) über die vom Vorstand gestellten Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern;
- b) über Streitigkeiten aus Clubverhältnissen zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Club.

2.

Über Einschreiten des Beschwerdeführers wird das Schiedsgericht vom Präsidenten einberufen. Mitglieder des Vorstandes können nicht Schiedsrichter sein. Die Schiedsrichter wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen, wobei auch der Vorsitzende mitzustimmen hat. Die Entscheidung kann nicht angefochten werden, doch hat der Vorstand das Recht, die ihm wichtig erscheinenden Fälle des Schiedsgerichtes durch die Generalversammlung überprüfen zu lassen.

§ 17 AUFLÖSUNG

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei freiwilliger Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken zu.